

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.178.299

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1245/J-NR/2020 betreffend Fachstab Bildungsdirektion Tirol, die die Abg. Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen am 11. März 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Gemäß § 22 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2017, hat die konkrete Geschäftseinteilung der Bildungsdirektion unter Bedachtnahme auf quantitative Anforderungen, auf regional-
infrastrukturelle Anforderungen und auf allfällige entwicklungsspezifische Besonderheiten eine Gliederung in Abteilungen und Referate sowie eine Stellvertretungsregelung vorzusehen. Somit sind vier Managementebenen gesetzlich determiniert (Leitung der Bildungsdirektion – Bereiche – Abteilungen – Referate).

Eine weitergehende Untergliederung unterhalb der Bereiche ist gemäß den gesetzlich vorgesehenen Rahmenrichtlinien für eine Geschäftseinteilung und letztlich durch die konkrete Geschäftseinteilung der jeweiligen Bildungsdirektion vorzunehmen.

Zu Fragen 1 und 2 sowie 4 und 5:

- *Wer hat entschieden, der Leitung des Pädagogischen Bereiches einen „Fachstab“ beizugeben?*
- *Welche Aufgaben und welchen Zweck hat dieser „Fachstab“?*
- *Wurden diese Stellen ausgeschrieben?*
 - a. *Wenn ja, wie lautete das Anforderungsprofil?*
 - b. *Wie viele Bewerbungen gingen ein?*
 - c. *Wer hat über die Stellenvergabe entschieden?*
- *Welche Aufgabenbereiche werden durch die ausgewählten Personen abgedeckt? Es wird um detaillierte Darstellung ersucht.*

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend das Schulqualitätsmanagement (SQM-VO), BGBl. II Nr. 158/2019, können die Bediensteten des Schulqualitätsmanagements (SQM) entweder im Fachstab oder als Schulqualitätsmanagerinnen oder Schulqualitätsmanager für Berufsschulen direkt unter der Leiterin oder dem Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst oder in einer Bildungsregion tätig sein.

Der Fachstab ist daher eine rein arbeitsorganisatorische Einteilung im Bereich des Schulqualitätsmanagements und dient dort zur fachlich arbeitsmäßigen Gliederung, Verteilung und Bündelung der Aufgaben zwischen Bereichsleitung Pädagogischer Dienst, Leitungen der Bildungsregionen und den einzelnen SQM-Teams.

Gemäß den vorstehend genannten Rahmenrichtlinien für Geschäftseinteilungen können dem Fachstab einer Bildungsdirektion Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsicht und sonstige Verwaltungsbedienstete als Unterstützung der pädagogischen Arbeit angehören. Der Fachstab einer Bildungsdirektion ist grundsätzlich schlank zu gestalten und hat für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark maximal fünf, für die anderen Bundesländer maximal drei Vollzeitbeschäftigungsäquivalente (exklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren und Schulaufsicht für Berufsschulen) zu umfassen. Die organisatorische Entscheidung für die Einrichtung eines Fachstabes fällt im Rahmen der Geschäftseinteilung der Bildungsdirektion.

Die Aufgabenbereiche umfassen gemäß § 13 der genannten Verordnung Unterstützungsleistungen in sämtlichen Planungs- und Steuerungsangelegenheiten, bei der Umsetzung von zentralen Reform- und Entwicklungsvorgaben, bei der Koordination der Sicherstellung und schulartenspezifischen Weiterentwicklung des differenzierten Bildungsangebots im Bundesland, bei der Gesamtsteuerung und Zusammenschau über alle Bildungsregionen, insbesondere in den Bereichen Qualitätsmanagement sowie Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik, sowie bei der Kommunikation und Zusammenarbeit mit Stakeholdern und externen Partnerinnen und Partnern.

Die Aufgaben des Fachstabes liegen somit im Bereich der Unterstützung der Leitungen des Pädagogischen Bereiches der Bildungsdirektionen. Im Fachstab – als organisatorische Einteilung – sind über die Bildungsregionen übergreifende Aufgaben angesiedelt.

Nachdem im Fachstab – als organisatorische, arbeitsmäßige Strukturierung im Bereich Schulqualitätsmanagement – grundsätzlich bereits im Dienststand stehende Fachinspektorinnen und Fachinspektoren sowie Schulaufsichtsorgane eingesetzt werden, erfolgt dort, wie im Bereich des Schulqualitätsmanagements generell, eine Ausschreibung lediglich dann, wenn eine gemäß § 225 BDG 1979 vorgesehene Planstelle des Schulqualitätsmanagements der Verwendungsgruppe „SQM“ frei ist.

Ob diese Stelle organisatorisch in den Schulqualitätsmanagement-Teams direkt in einer Bildungsregion oder im Fachstab angesiedelt wird, ist eine arbeitsorganisatorische Entscheidung der Bildungsdirektion im Rahmen der Geschäftseinteilung.

Alle freien Stellen im Bereich Schulqualitätsmanagement werden nach den einheitlichen Ausschreibungstexten, mit einzelnen fachspezifischen Spezialisierungen, ausgeschrieben und nach den für SQM geltenden gesetzlichen Verfahrensbestimmungen besetzt. Grundsätzlich ist hinsichtlich der Planstellenbesetzungen anzumerken, dass Planstellen des Bundes, insbesondere auch im Bereich Schulqualitätsmanagement, limitiert sind und jeder Geschäftseinteilung der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Geschäftsführung und Gebarung der Bildungsdirektion zu Grunde liegt (§ 22 BD-EG).

Zu Frage 3:

- *Wie viele Personen sind in diesem Fachstab tätig?*

Dazu wird auf die auf der Website der Bildungsdirektion für Tirol unter <https://lss.tsn.at/de/content/kontakt-4> öffentlich abrufbare Geschäftseinteilung und die dort unter „Fachstab“ ausgewiesenen drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (exklusive Fachinspektorinnen und Fachinspektoren und Schulaufsicht für Berufsschulen) verwiesen.

Zu Frage 6:

- *Welche Kosten entstehen durch diesen Fachstab? (Personal, Büro und Infrastruktur)*

Mit der Einrichtung des Fachstabes sind keine zusätzlichen Kosten für Personal, Büro und Infrastruktur der Bildungsdirektion verbunden, da dies eine arbeitsorganisatorische Gliederung des vorhandenen Personals und der vorhandenen Ressourcen darstellt.

Zu Frage 7:

- *Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Arbeit dieses Fachstabs vorgesehen?*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachstabes unterstehen in Dienst- und Fachaufsicht der Leitung des pädagogischen Dienstes und arbeiten in deren Auftrag.

Zu Frage 8:

- *Ist im Falle des Entfalls eines der Mitglieder durch beispielsweise Krankheit oder Haft eine Vertretung vorgesehen.*

Bei der Frage der Vertretung, insbesondere im Bereich der unterstützenden Tätigkeit einer Bereichsleitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, handelt es sich grundsätzlich um eine rein organisatorisch interne Frage der Gestaltung der Arbeit. Dabei sind die Einschätzung der Dringlichkeit und Wichtigkeit der anfallenden Tätigkeit durch die Bereichsleitung und eine entsprechende arbeitsmäßige Einteilung zu treffen.

Wien, 11. Mai 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

